



## **Kleine Anfrage**

**Christoph Degen (SPD) vom 17.12.2019**

**Eignung externer Kräfte der verlässlichen Schulzeit und bei Inanspruchnahme von Personaldienstleistungen**

**und**

**Antwort**

**Kultusminister**

### **Vorbemerkung Fragesteller:**

Die Verordnung zur Sicherstellung der verlässlichen Schulzeit nach § 15a und zur Inanspruchnahme von Personaldienstleistungen nach § 15b des Hessischen Schulgesetzes vom 14. November 2019 tritt zum 1. Januar 2020 in Kraft.

### **Vorbemerkung Kultusminister:**

Die Verordnung zur Sicherstellung der verlässlichen Schulzeit nach § 15a und zur Inanspruchnahme von Personaldienstleistungen nach § 15b des Hessischen Schulgesetzes (VSS-Verordnung) vom 19. November 2014 trat aufgrund einer allgemein üblichen Befristungsregelung zum 31. Dezember 2019 außer Kraft und war aus diesem Grund zum 1. Januar 2020 neu in Kraft zu setzen. Die Neufassung der Verordnung dient der ordnungsgemäßen Aufrechterhaltung des in den Schulen seit 2006 etablierten Verfahrens zum Einsatz externer Kräfte.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Welche Neuerungen enthält die Verordnung im Vergleich zur Vorgängerverordnung?

Die Änderungen gegenüber der Vorgängerverordnung betreffen neben redaktionellen Änderungen den Wortlaut des § 2 Abs. 2 der VSS-Verordnung. Demnach können formlose Bewerbungen nicht mehr nur ausschließlich schriftlich, sondern alternativ auf elektronischem Wege an die Schulen gerichtet werden.

Darüber hinaus wurden die Regelungen in den §§ 9 und 10 der VSS-Verordnung an das Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (AÜG) in der ab 2017 geltenden Fassung angepasst.

Im Übrigen wurde die Reihenfolge der Anlagen der Reihenfolge ihrer Nennung im Verordnungstext angepasst.

Frage 2. In welchen Bereichen bestand zuvor eine Regelungslücke?

Mit Blick auf die bis zum 31. Dezember 2019 geltende VSS-Verordnung bestanden angemessene Regelungen auch vor dem Inkrafttreten der neuen VSS-Verordnung. Anlass und Grund der Neuerung sind der Vorbemerkung sowie der Antwort zu Frage 1 zu entnehmen.

Frage 3. Gelten Stunden, die von externen Kräften nach § 15a gehalten werden, als Vertretungsunterricht?

Nach § 86 Abs. 6 des Hessischen Schulgesetzes (HSchG) sowie § 5 Abs. 1 der VSS-Verordnung können externe Kräfte nach § 15a HSchG selbstständig Klassen und Gruppen pädagogisch betreuen und unterrichtsergänzende Maßnahmen durchführen. Diese externen Kräfte erteilen jedoch keinen Vertretungsunterricht.

Frage 4. Gelten Stunden, die von externen Kräften nach § 15b gehalten werden, als Vertretungsunterricht?

Externe Kräfte nach § 15b HSchG können nach § 11 Abs. 4 sowie § 12 Abs. 1 der VSS-Verordnung selbstständig Unterricht erteilen und somit im Vertretungsunterricht eingesetzt werden.

Frage 5. Welche Mindestanforderungen stellt sie an die Fachkompetenz externer Kräfte nach § 15a und §15b?

Bewerberinnen und Bewerber müssen nach § 3 Abs. 1 der VSS-Verordnung die Gewähr für einen angemessenen Umgang mit den Schülerinnen und Schülern bieten (allgemeine Eignung) und über die für die Durchführung unterrichtsergänzender Maßnahmen oder sonstiger Tätigkeiten nach § 5 Abs. 1 der VSS-Verordnung notwendige Fachkompetenz verfügen.

Voraussetzung für die Eignung ist nach § 3 Abs. 2 der VSS-Verordnung ferner die Gewähr, dass die Bewerberin oder der Bewerber jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung eintritt und im Umgang mit den Schülerinnen und Schülern die politische, religiöse und weltanschauliche Neutralität wahrt. Bewerberinnen oder Bewerber, bei denen ein früheres Dienst- oder Arbeitsverhältnis durch das Land Hessen wegen der Verletzung von dienst- oder arbeitsvertraglichen Pflichten beendet wurde, sind nicht geeignet.

Anforderungen an die Fachkompetenz externer Kräfte nach § 15a HSchG sind in § 4 Abs. 2, Abs. 3 und Abs. 4 der VSS-Verordnung wie folgt geregelt:

- Der Einsatz ist im naturwissenschaftlichen und technischen Bereich nur zulässig, wenn die externe Kraft die entsprechende fachliche Qualifikation nach § 15 Abs. 1 der Verordnung über die Aufsicht über Schülerinnen und Schüler (Aufsichtsverordnung) aufweist.
- Nach § 4 Abs. 3 der VSS-Verordnung dürfen für im Rahmen des Sportunterrichts zu erbringende Tätigkeiten externe Kräfte, die nach § 21 Abs. 1 der Aufsichtsverordnung nicht fachkundig sind, nur dann eingesetzt werden, wenn sie im Besitz einer gültigen Übungsleiterlizenz des Landessportbundes (C-Lizenz oder höher) sind. Darüber hinaus dürfen nach dieser Vorschrift diejenigen externen Kräfte, die im Besitz einer spezifischen Trainerlizenz eines Sportfachverbandes (C-Lizenz oder höher) sind, nur in dieser Sportart eingesetzt werden.
- Für im Rahmen des Religionsunterrichts zu erbringende Tätigkeiten dürfen externe Kräfte nur dann eingesetzt werden, wenn ihnen durch die jeweilige Kirche oder Religionsgemeinschaft die Bevollmächtigung zur Erteilung von Religionsunterricht zuerkannt wurde.

Anforderungen an die Fachkompetenz externer Kräfte nach § 15b HSchG sind in § 11 Abs. 4 der VSS-Verordnung geregelt. Demnach soll die externe Kraft, sofern ein Einsatz im Unterricht vorgesehen ist, im Besitz einer entsprechenden Lehramtsbefähigung oder einer für den jeweiligen Unterricht einschlägigen Staatsprüfung oder eines einschlägigen Diplom- oder Magisterhauptfachabschlusses oder eines vergleichbaren Hochschulabschlusses sein. Ferner können nach dieser Regelung auch Lehramtsstudenten eingesetzt werden. Für den Bereich der beruflichen Schulen können darüber hinaus insbesondere Meisterinnen und Meister einschlägiger Fachrichtungen oder vergleichbar ausgebildete externe Kräfte zur Abdeckung des fachpraktischen Unterrichts eingesetzt werden.

Die Anforderungen an die Fachkompetenz externer Kräfte nach § 15a HSchG gelten entsprechend.

Frage 6. Wie viele externe Kräfte nach § 15b sind derzeit an hessischen Schulen tätig?

Zum Stichtag 1. Februar 2020 arbeiteten 68 Personen an hessischen Schulen, die bei einem Personaldienstleister beschäftigt waren.

Frage 7. Wie viele dieser Kräfte erfüllen die in § 11 (4) der oben genannten Verordnung definierte Soll-Bestimmung die Eignung betreffend, sofern ein Einsatz im Unterricht vorgesehen ist?

Bei den in der Antwort zu Frage 6 genannten Kräften handelt es sich ausschließlich um Akademiker, die über einen Diplom- oder Masterabschluss verfügen. Demzufolge erfüllen sie alle die in § 11 Abs. 4 der VSS-Verordnung genannten, die Eignung betreffenden Soll-Bestimmungen.

Wiesbaden, 26. März 2020

**Prof. Dr. R. Alexander Lorz**